



Hinweise zum Einreichen von Wahlvorschlägen

**Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
der Ortsbeiräte und der Kommunalen Auslän-
der- und Ausländerinnenvertretung**

am 15. März 2026 in Frankfurt am Main

Impressum

Titel: Hinweise zum Einreichen von Wahlvorschlägen
Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und
der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung
am 15. März 2026 in Frankfurt am Main

Erscheinungsdatum: Juli 2025

Herausgeber: Stadt Frankfurt am Main
Geschäftsstelle des Gemeindewahlleiters
Bürgeramt, Statistik und Wahlen
Zeil 3, Eingang Lange Straße (3. OG)
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 212 - 40400
E-Mail: wahlamt.info@stadt-frankfurt.de
Internet: www.frankfurt.de/wahlen

Verantwortlich: Stefan Köster, Patrick Gebhardt

Koordination und Redaktion: Roman Grübner, Jannik Schmitt

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Rechtliche Grundlagen für das Einreichen der Wahlvorschläge
2. Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
3. Aufstellen von Wahlvorschlägen im Wahlkreis
 - 3.1 Wahlkreis
 - 3.2 Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
 - 3.3 Vordrucke
 - 3.4 Wahlberechtigte und Wählbarkeit
 - 3.5 Aufstellungsversammlung
 - 3.6 Wahlvorschlag
4. Unterstützungsunterschriften
5. Bescheinigung der Wählbarkeit
6. Einreichen der Wahlvorschläge
7. Fristen und Termine

Vorbemerkung

Das Aufstellen und Einreichen von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählergruppen ist der erste wichtige Schritt, um an den Kommunalwahlen teilnehmen zu können.

Dieser Prozess ist an wahlrechtliche Voraussetzungen geknüpft, die zwingend einzuhalten sind. Folglich ist ein hohes Maß an Sorgfalt und Genauigkeit notwendig. Nur wenn alle vom Wahlrecht geforderten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen, kann ein Wahlvorschlag vom Gemeindevahlausschuss zugelassen werden.

Diese Hinweise sollen dazu dienen, den teilweise komplizierten Prozess beim Aufstellen und Einreichens von Wahlvorschlägen, komprimiert und vereinfacht zu erläutern. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die rechtsverbindlichen Vorgaben der unter Ziffer 1 und 2 genannten Rechtsgrundlagen und der öffentlichen Bekanntmachung abschließend zu beachten sind.

1. Rechtliche Grundlagen für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- Hessische Gemeindeordnung (HGO), Stand 1. April 2025
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), Stand 1. April 2025
- Kommunalwahlordnung (KWO), Stand 10. April 2025

2. Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach Bestimmung des Wahltages fordert der Gemeindevahlleiter der Stadt Frankfurt am Main durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Den vollständigen Text dieser Bekanntmachung können Sie dem nachfolgenden Link entnehmen oder dem Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main (Nr. 27 vom 01.07.2025, Seite 480-483) entnehmen:

www.frankfurt.de/service-und-rathaus/stadtpolitik/wahlen/kommunalwahlen

3. Aufstellen von Wahlvorschlägen im Wahlkreis

Wahlvorschläge können nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gibt es bei Kommunalwahlen nicht. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

3.1 Wahlkreis

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung (KAV) bildet das gesamte Stadtgebiet Frankfurt am Main den Wahlkreis; für die Wahl der 16 Ortsbeiräte der jeweilige Ortsbezirk.

3.2 Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

- Stadtverordnetenversammlung: 93 Mitglieder
- Ortsbeirat: jeweils 19 Mitglieder, außer Harheim und Nieder-Erlenbach mit jeweils 9 Mitgliedern
- KAV: 37 Mitglieder

3.3 Vordrucke

Für das Aufstellen der Bewerberinnen und Bewerber sowie für das Einreichen der Wahlvorschläge stellt die Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen nachfolgende amtliche Formulare zur Verfügung:

- Wahlvorschlag incl. Ergänzungsblatt,
- Niederschrift (Protokoll) über die Versammlung, in der die Wahlvorschläge aufgestellt wurden incl. incl. Ergänzungsblatt,
- Bescheinigung der Wählbarkeit für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber,
- Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- falls notwendig, Formulare für Unterstützungsunterschriften.

Alle Formulare sind in der Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen, Zeil 3 (3. OG), 60313 Frankfurt am Main kostenfrei erhältlich oder im Internet (bis auf die Unterstützungsunterschriftenformulare) unter www.frankfurt.de/wahlen unter der Rubrik Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl / Informationen für Wahlvorschlagsträger abrufbar.

Die Geschäftsstelle des Gemeindewahlleiters steht allen Parteien und Wählergruppen mit Auskünften über die wahlgesetzlichen Bestimmungen sowie rund um das Einreichen von Wahlvorschlägen montags bis donnerstags zwischen 8:30 und 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 bis 14:00 Uhr gerne zur Verfügung. Im Falle der persönlichen Vorsprache bitten wir vorab um Terminvereinbarung per Telefon (069) 212 - 40400 oder per E-Mail wahlamt.info@stadt-frankfurt.de.

3.4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte:

Wahlberechtigt ist gemäß § 30 HGO, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ohne einen Wohnsitz zu haben; entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81 HGO).

Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, hauptamtliche Beigeordnete sowie Landrätinnen und Landräte sind ohne Rücksicht auf die Dauer des Wohnsitzes mit dem Amtsantritt in der Gemeinde wahlberechtigt.

Wählbar als Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter sind gemäß § 32 HGO die Wahlberechtigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben; entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81 HGO). Weiterhin gilt auch hier bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Kommunale Ausländer- und Ausländerinnenvertretung:

Wahlberechtigt sind gemäß § 86 Abs. 2 HGO die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Wählbar als Mitglied der KAV sind gemäß § 86 Abs. 3 HGO die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Ebenso gilt auch hier bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Wählbar als Mitglied der KAV sind gemäß § 86 Abs. 4 HGO unter den Voraussetzungen des Abs. 3 **auch Deutsche** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

1. die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerin oder Einwohner im Inland erworben haben oder
2. die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.5 Aufstellungsversammlung

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen, um in einem Wahlvorschlag benannt zu werden, zuvor

- entweder in einer Mitgliederversammlung (Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis)
- oder in einer Vertreterversammlung (Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe zuvor aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Wahlkreis)

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden sein.

Gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 KWG darf mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung nicht früher als **18 Monate** sowie mit dem Aufstellen der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge nicht früher als **15 Monate** vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden. Die Wahlzeit der Vertretungskörperschaften beginnt jeweils am 1. April.

An dem Aufstellen der Bewerberinnen bzw. Bewerber (und an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter) dürfen sich nur Personen beteiligen, die **Mitglieder** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** sind, sie selbst **müssen nicht** für die jeweilige Wahl **wahlberechtigt** sein.

Achtung: Dagegen dürfen an dem Aufstellen der Wahlvorschläge für die KAV nur solche Mitglieder teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung für die KAV wahlberechtigt sind!

Wenn sich die örtliche Gliederung der Partei oder Wählergruppe nicht mit der Abgrenzung des Wahlkreises deckt, können Mitglieder im Wahlkreis nur solche Personen sein, die im Wahlkreis wohnen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum Ortsbeirat können für jeden Ortsbeirat einzeln oder für alle 16 Ortsbeiräte in einer gemeinsamen Versammlung auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

In der geheimen Abstimmung wird zugleich auch die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Die Abstimmung muss mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen, nicht mit Handzeichen!

Eine Vorgabe zur Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Vorschlag gibt es nicht. Auf dem Stimmzettel stehen aber höchstens 93 Kandidatinnen und Kandidaten für die Stadtverordnetenwahl, 37 Kandidatinnen und Kandidaten für die KAV-Wahl oder 19 bzw. 9 Kandidatinnen und Kandidaten für die Ortsbeiratswahlen.

In der Versammlung sind eine Vertrauensperson und deren Stellvertretung zu wählen. Zusätzlich können vorsorglich Ersatzpersonen für die Vertrauenspersonen bestimmt werden.

Nur die Vertrauenspersonen sind befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen und verbindliche Erklärungen dazu abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Aufgrund dieser weitreichenden Kompetenzen müssen sie sehr sorgfältig ausgewählt werden. Vertrauenspersonen dürfen gleichzeitig Bewerberinnen bzw. Bewerber sein, sie dürfen jedoch nicht Mitglieder im Wahlausschuss der Gemeinde sein.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu erstellen (§ 12 Abs. 3 KWG). Das amtliche Formular ist ebenfalls bei der Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen erhältlich (siehe Ziffer 3.3).

3.6 Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss auf einem amtlichen Formular im Original eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- den Namen der Partei oder der Wählergruppe sowie die Kurzbezeichnung,
- den Familiennamen, den Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“,
- den Beruf oder Stand,
- das Geburtsdatum und den Geburtsort,
- die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen oder Bewerber.

Außerdem sind die Namen und Anschriften der Vertrauensperson sowie deren Stellvertretung anzugeben. Diese unterzeichnen persönlich und handschriftlich jeden Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KWG).

4. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer bzw. einem Abgeordneten oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Die Zahl der (gültigen!) Unterstützungsunterschriften beträgt daher

- bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung: 186 Unterstützungsunterschriften,
- bei der Wahl der Ortsbeiräte 38 Unterstützungsunterschriften (außer im Ortsbeirat Harheim und Nieder-Erlenbach - hier sind 18 Unterstützungsunterschriften notwendig),
- bei der KAV-Wahl 74 Unterstützungsunterschriften.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Diese Formulare erhalten die Parteien und Wählergruppen in der Geschäftsstelle des Wahlleiters (60313 Frankfurt am Main, Zeil 3, 3. OG), nachdem sie ihre Aufstellungsversammlung durchgeführt haben. Sie können dabei die entsprechende Niederschrift als Nachweis vorlegen.

Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt im betreffenden Wahlkreis (Gemeinde/Ortsbezirk) sein. Die **deutlich lesbar** ausgefüllten Formulare mit den Unterstützungsunterschriften sind dem Zentralen Bürgeramt (Zeil 3, Eingang Lage Straße, 3. OG, während der Öffnungszeiten montags von 09:00 bis 17:00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 10:00 bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung: ☎ (069) 212 - 38850, E-Mail: wahlunterschriften@stadt-frankfurt.de zur Bescheinigung des Wahlrechts rechtzeitig und in ausreichender Anzahl vorzulegen.

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach dem Aufstellen eines Wahlvorschlags gesammelt werden. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig, § 23 Abs. 2 Nr. 5 KWO.

Jede wahlberechtigte Unterstützerin bzw. jeder Unterstützer kann für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 4 KWG). Ungültige Unterstützungsunterschriften werden nicht gezählt.

5. Bescheinigung der Wählbarkeit

Die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sind ebenfalls **deutlich lesbar in Druckschrift** ausgefüllt dem Zentralen Bürgeramt (Kontaktdaten siehe Ziffer 3) rechtzeitig und vollständig vorzulegen.

6. Einreichen der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind mit allen Anlagen **spätestens am 5. Januar 2026** (69. Tag vor dem Wahltag) bis **18.00 Uhr schriftlich im Original** bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters (Bürgeramt, Statistik und Wahlen, 12.01 Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen, 3. OG, Zeil 3, Eingang Lange Straße, 60313 Frankfurt am Main) einzureichen (§ 13 Abs. 1 KWG).

Achtung: Das Einreichen per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig!

Da bis zum Ablauf der Einreichungsfrist noch Mängel behoben werden können, sollten die Unterlagen jedoch **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Erfahrungsgemäß bleibt an den letzten Tagen vor dem Fristende nur wenig Zeit für Mängelbeseitigungen.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 10 Abs. 3 KWG). Dem Wahlvorschlag sind jeweils auf den amtlichen Formularen (als Anlage) beizufügen:

- Zustimmungserklärungen aller Bewerberinnen und Bewerber,
- Wählbarkeitsbescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde für alle Bewerberinnen und Bewerber,
- Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind,
- falls notwendig, Unterstützungsunterschriften mit Bestätigung des Wahlrechts durch die zuständige Gemeindebehörde in der erforderlichen Anzahl,
- für Bewerberinnen und Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 1 HGO (Wahl zum Ausländerbeirat) ist dem Wahlvorschlag eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 2 HGO haben in geeigneter Weise den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen, § 88a KWO.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist, also nach dem 5. Januar 2026, 18.00 Uhr, können bis zur Zulassung nur noch fehlende Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerberinnen und Bewerber nachgereicht werden (§ 14 Abs. 2 KWG).

Die detaillierten Vorgaben des § 23 KWO zum Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zwingend zu beachten.

Auf dem Stimmzettel können zusätzlich ein eingetragener Doktorgrad nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes und ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamen nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes angegeben werden, § 15 Abs. 2 KWG.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle ihres bzw. seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht, § 15 Abs. 5 KWG.

Die Formulare sind kostenfrei bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters erhältlich. Die Bescheinigungen des Wahlrechts (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 KWO) und der Wählbarkeit (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 KWO) werden kostenfrei erteilt.

Ein Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuss noch nicht über seine Zulassung entschieden hat.

Nach der Zulassung durch den Gemeindewahlausschuss können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 2 und 3 KWG).

7. Fristen und Termine

- Montag, 05.01.2026 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr
Fristablauf für die Einreichung der Wahlvorschläge
- Freitag, 16.01.2026 (58. Tag vor der Wahl), 10.00 Uhr
Zulassungssitzung des Wahlausschusses
- Montag, 26.01.2026 (48. Tag vor der Wahl)
Spätester Zeitpunkt der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Kontaktdaten

Bürgeramt, Statistik und Wahlen
12.01 Geschäftsstelle Wahlen und Abstimmungen
Zeil 3 (3. OG), Eingang Lange Straße
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 212 – 40400
E-Mail: wahlamt.info@stadt-frankfurt.de
Internet: <http://www.frankfurt.de/wahlen>